

139 / 166

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 384/67

in der Entschädigungssache

des Adam S [REDACTED],
[REDACTED] / Israel, K [REDACTED] o. B.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], A [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, L [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 4. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Günde:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die von ihm beanspruchte Entschädigung wegen Lebens in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen versagt. Der Kläger habe zwar in der Illegalität gelebt, denn er habe seine Umwelt über seine Identität getäuscht, indem er einen falschen Namen geführt habe. Die Vermutung des § 47 Abs. 2 EEG, daß er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen, nämlich auf oder unter der Stufe eines Häftlings, gelebt habe, sei jedoch widerlegt. Das wird von dem Berufungsgericht in tatsächlicher Würdigung des von ihm festgestellten Sachverhalts näher ausgeführt.

- 3 -

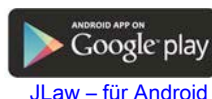
Die sofortige Beschwerde macht geltend, mit dem durch das BEG-Schlußgesetz in das Bundesentschädigungsgesetz eingefügten § 47 Abs. 2 sei eine Beweiserleichterung geschaffen und gleichzeitig herausgestellt worden, daß das Leben unter falschem Namen grundsätzlich als menschenunwürdig anzusehen sei. Die Vermutung sei nicht schon deshalb widerlegt, weil der Kläger nicht auf oder unter der Stufe eines Häftlings gelebt habe. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedürfe es einer Entscheidung darüber, inwieweit die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG widerlegbar sei.

Die Rechtslage gibt jedoch, auch soweit sie durch das BEG-Schlußgesetz geändert worden ist, zu Zweifeln keinen Anlaß, und das Berufungsgericht hat sie zutreffend beurteilt. Es handelt sich in § 47 Abs. 2 BEG um eine widerlegbare Vermutung, so daß also, wenn feststeht, daß der Verfolgte unter falschem Namen gelebt hat, bis zum vollen Beweis des Gegenteils davon auszugehen ist, daß das in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen geschehen ist. Das BEG-Schlußgesetz hat insoweit die Beweislast geändert; dabei ist, wie die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksachen IV/1550, 27) mit ihrem Hinweis auf die Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 zeigt, der in dieser enthaltene Gedanke aufgegriffen worden, der Verfolgte, der unter falschem Namen gelebt habe, sei in der Regel auch noch weiteren beträchtlichen Beschränkungen unterworfen gewesen, und es könne deshalb im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß er ein illegales Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen geführt habe. Das Leben unter falschem Namen gibt also nach dem Gesetz nicht ausnahmslos einen Entschädigungsanspruch. Der Maßstab, der nach der früheren Gesetzeslage für das Leben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter menschenunwürdigen Bedingungen galt, ist nicht gegenstandslos geworden. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist es unangreifbar, daß der Kläger in der in Rede stehenden Zeit nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen lebte.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BRG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg